Herr Gräf stellt gem. § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung den Antrag, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen, da er eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt. Die Wahl des Bürgermeisters bzw. die Festsetzung eines Wahltermins sei nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern des Landesgesetzgebers, z.B. durch das Kommunalwahlgesetz. Jedwede Beschlussfassung im Sinne des Antrages entbehre einer rechtlichen Grundlage und wäre gegenstandslos.

Auf Frage des Bürgermeisters nach Gegenrede nimmt Herr Zielinski Stellung. Er bezweifel, dass der von Herrn Gräf genannte Paragraf ziehe, da man hier eine besondere Situation habe. Man sei hiermit nicht einverstanden. Der Punkt solle auf der Tagesordnung bleiben.

Der Bürgermeister lässt daraufhin abstimmen.